

Satzung zur Änderung der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Söhrewald

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 27. Mai 2013 (GVBl. I S. 218), der §§ 1 bis 5a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134) und des § 37 der Friedhofsordnung der Gemeinde Söhrewald in der letzten Änderung vom 16.12.2011 hat die Gemeindevertretung in der Sitzung vom für die Friedhöfe der Gemeinde Söhrewald folgende Änderung der Gebührenordnung beschlossen:

Artikel 1

§ 5 Gebühren für die Benutzung der Friedhofkapellen erhält folgende Fassung:

Für die Benutzung der Friedhofkapellen werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|----------|
| a) in Wellerode und Wattenbach | 288,00 € |
| b) in Eiterhagen | 58,00 € |
| c) für die Aufbewahrung von Leichen, pro Tag | 23,00 € |

Artikel 2

§ 6 (1-3) Bestattungsgebühren erhält folgende Fassung:

- (1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes, den Transport des Sarges von der Leichenhalle zum Grab sowie das Absenken des Sarges in das Grab werden folgende Gebühren erhoben:

a) bei der Bestattung der Leiche eines Erwachsenen oder eines Kindes vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	562,00 €
b) bei der Bestattung der Leiche eines Kindes bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	496,00 €
c) für die Gestellung von 6 Sargträgern in Höhe von	181,00 €
- (2) Bei der Beisetzung von Aschenresten beträgt die Gebühr für das Ausheben und Schließen eines Grabes 180,00 €
- (3) Für Bestattungen, die außerhalb als der in § 8 Abs. (4) Friedhofsordnung der Gemeinde Söhrewald genannten Zeiten stattfinden, wird bei Sargbestattungen eine Gebühr in Höhe von 55,00 € und bei Urnenbestattungen in Höhe von 28,00 € zusätzlich berechnet.

Artikel 3**§ 8 Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten für Erdbestattungen und Urnenwahlgrabstätten erhält folgende Fassung:**

- | | |
|---|------------|
| (1) Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte für die Dauer von 25 Jahren sind pro Grabstelle zu entrichten: | 1.344,00 € |
| (2) Für die Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte für die Dauer von 25 Jahren wird erhoben | 510,00 € |
| (3) Für die Verlängerung der Abs. 1 und 2 bezeichneten Nutzungs-Rechte sind folgende Gebühren zu zahlen: | |
| a) bei Wahlgrabstätten für Erdbestattungen
je Grabstelle und Jahr der Verlängerung | 59,00 € |
| b) bei Urnenwahlgrabstätten 4-er alt (Größe: 1 qm)
je Grabstelle und Jahr der Verlängerung | 33,00 € |
| c) bei Urnenwahlgrabstätten bis 4 er alt (Größe: 0,64 qm) | 25,00 € |
| d) bei Urnenwahlgrabstätten bis 4 er neu | 25,00 € |

Artikel 4**§ 9 Erwerb von Nutzungsrechten an Reihengräbern für Erdbestattungen und Urnenreihengrabstätten erhält folgende Fassung:**

Für die Überlassung einer Reihengrabstätte werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|------------|
| a) Reihengrab für Erdbestattungen zur Beisetzung eines Verstorbenen im Alter bis zum vollendeten 5. Lebensjahr für die Dauer von 25 Jahren | 670,00 € |
| b) Reihengrab für Erdbestattungen zur Beisetzung eines Verstorbenen im Alter vom vollendeten 5. Lebensjahr ab für die Dauer von 25 Jahren | 1.226,00 € |
| c) Urnenreihengrabstätte für die Dauer von 20 Jahren | 441,00 € |
| d) anonyme Urnenreihengrabstätte für die Dauer von 20 Jahren | 347,00 € |
| e) Wiesensargreihengrabstätte für die Dauer von 25 Jahren | 2.020,00 € |
| f) Wiesenurnenreihengrabstätte für die Dauer von 20 Jahren | 1.076,00 € |

Artikel 5**§ 10 (1) Erwerb von Nutzungsrechten an weiteren Gräbern erhält folgende Fassung:**

- (1) Für die Überlassung nachfolgender Grabstätten und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgende Gebühren erhoben:
- a) für eine Beisetzungsstelle in der Urnengemeinschaftsanlage Eiterhagen
inkl. Namensinschrift an einer Grabplatte 1.806,00 €
 - b) für eine Beisetzungsstelle einer Urne auf dem Friedhain
inkl. Namensinschrift an einer Gedenkstele 1.806,00 €
 - c) für eine Beisetzungsstelle eines Sarges auf dem Friedhain
inkl. Namensinschrift an einer Gedenkstele 2.336,00 €
 - d) für eine Beisetzungsstelle in der Urnengemeinschaftsanlage Wellerode
inkl. Gedenkschild an einer Basaltstele 1.806,00 €

Artikel 6**§ 11 (1) Gebühren für die Friedhofsunterhaltung erhält folgende Fassung:**

- (1) Für die am 1.1 eines Jahres auf den Friedhöfen der Gemeinde Söhrewald vorhandenen Grabstätten ist mit Ausnahme von nicht gekennzeichneten Urnenreihengräbern, Wiesen-, Friedhain- und Urnengemeinschaftsgräbern eine jährliche Gebühr in Höhe von 20,00 € für die Unterhaltung der Friedhöfe zu entrichten. Über diese Friedhofsunterhaltungsgebühr werden ausschließlich alle laufenden Maßnahmen der Pflege und Unterhaltung des Gräberfelds, insbesondere der Wege, Grünflächen und Bepflanzungen finanziert.

Artikel 7**§ 13 (1) Verwaltungsgebühren erhält folgende Fassung:**

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten der Friedhofsverwaltung, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse Einzelner vornimmt, erhebt die Gemeinde folgende Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.
- a) Für die Prüfung der Zulassungserfordernisse für gewerblich Tätige und die Ausstellung einer Berechtigungskarte für die Dauer eines Kalenderjahres (§ 9 der Friedhofsordnung) 56,00 €
 - b) Für die Prüfung und Zustimmung zu einer Umbettung von Leichen und Aschen (§ 13 Abs. 2 Friedhofsordnung) 56,00 €
 - c) Für die Prüfung und Genehmigung der Einrichtung von Grabmalen (§ 30 Friedhofsordnung) 112,00 €

- | | |
|--|----------|
| d) Für die Prüfung und Genehmigung der Einrichtung einer Grabeinfassung (§ 30 Friedhofsordnung) | 56,00 € |
| e) Für die Prüfung und Genehmigung der Einrichtung eines Grabmals und einer Grabeinfassung bei gleichzeitiger Antragstellung (§ 30 Friedhofsordnung) | 122,00 € |
| f) Für die Prüfung und Genehmigung der Übertragung des Nutzungsrechts (§ 21 Abs. 3,4 Friedhofsordnung) | 56,00 € |
| g) Für die Prüfung und Zustimmung zur vorzeitigen Einebnung des Grabes einschließlich Überprüfung durch einen Bauhofmitarbeiter | 221,00 € |

Artikel 8

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 Kraft

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Söhrewald, den xx.xx.xxxx

(L.S.)

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Söhrewald

Michael Steisel, Bürgermeister